

Sonntag, 28. November 2021

Gemeindeabstimmung



horgen |

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

Geschäfte	Seite
1. Altersstützpunkt Baumgärtlihof – Sanierung von Küchen, Bädern und WC sowie Strangsanierung – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung	3
2. Erhöhung Stellenetat Schulverwaltung	7
3. ICT Schule – Hardware – Wechsel von Kauf zu Leasing und Schaffung einer Fachstelle ICT	17
4. Schulergänzende Betreuung – Neues Betreuungsmodell und Schaffung einer Fachstelle Betreuung	29

Horgen, 23. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

1. Altersstützpunkt Baumgärtlihof – Sanierung von Küchen, Bädern und WC sowie Strangsanierung – Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Antrag

1. Das Projekt der Sanierung von Küchen, Bädern und WC sowie der Strangsanierung wird genehmigt.
2. Der erforderliche Ausführungskredit von Fr. 2'200'000.00 inkl. MwSt. wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Er basiert auf einem Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10% (SIA 102).
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Der Altersstützpunkt Baumgärtlihof wurde 1985 erbaut. Küchen, Duschen und Bäder bzw. WC-Anlagen wurden in den vergangenen Jahren lediglich instand gehalten. Sie haben ihre Lebensdauer bereits überschritten. Eine zeitgemässe Erneuerung von Küchen, Duschen und WC sowie der Steigleitungen (Ver- und Entsorgungsstränge) drängt sich auf. Die anstehenden Sanierungsarbeiten sind als substanz- bzw. werterhaltende Instandsetzung zu beurteilen. Es sind keine wertvermehrenden Investitionen vorgesehen. Küchen, Bäder und WC entsprechen nach der Erneuerung dem heutigen Standard.

Sanierungsprojekt

Das Projekt sieht vor, sämtliche Bäder und Küchen der Wohnungen samt deren Ver- und Entsorgungsstränge in den Steigschächten zu sanieren. Dies bedeutet, dass in den Bädern die Sanitärapparate, die Armaturen und Garnituren ersetzt werden. Zudem werden in den Nasszellen alle Wand- und Bodenbeläge ausgetauscht.

Sanierung sämtlicher Küchen und Bäder in den Wohnungen

In den Küchen werden die gesamten Einrichtungen inklusive Elektrogeräte zurückgebaut und ersetzt. Die neuen Küchen sind so konzipiert, dass das Element des Waschbeckens jederzeit für Rollstuhlfahrer/-innen unterfahrbar umgerüstet werden kann. Auch die Küchen bekommen einen neuen Bodenbelag. Im Sanierungsperimeter werden alle haustechnischen Leitungen wie Lüftung, Wasser und Elektro ersetzt.

Die nachfolgende Abbildung stellt das Regelgeschoss der Alterssiedlung Baumgärtlihof dar. Die zu sanierenden Elemente sind rot eingezeichnet.

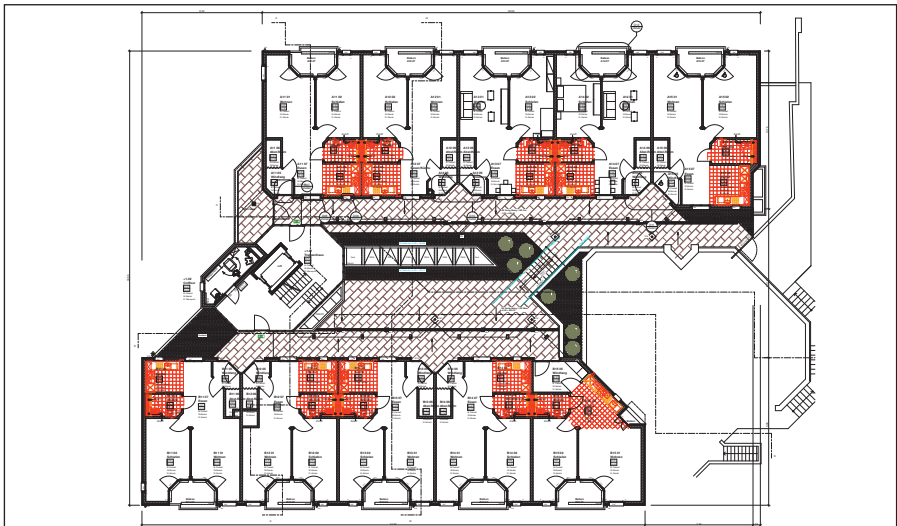


Abbildung: Alterssiedlung Baumgärtlihof, Grundriss Regelgeschoss, massstabslos

Kredit

Der Bauherrschaft liegt ein Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10 % vor.

Gesamtkosten:	
Vorbereitungsarbeiten	Fr. 164'000.00
Gebäude	Fr. 1'627'500.00
Baunebenkosten	Fr. 408'500.00
Total (inkl. MwSt.)	Fr. 2'200'000.00

Im Bau- und Finanzprogramm sind für das Vorhaben im Jahr 2022 Fr. 2'000'000.00 eingestellt.

Folgekosten

A) Kapitalfolgekosten nach HRM2

Bei den Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung) dieses Projektes hat der Gemeinderat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 VGG den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung der notwendigen Fremdmittel wird mit einem Zinssatz von 1% gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer [Jahre]	Basis [Fr.]	Betrag [Fr.]
Baukosten	33	2'200'000.00	66'667.00
Zwischentotal (inkl. MwSt.)			66'667.00
Zinsaufwand	1.0%		22'000.00
Kapitalfolgekosten im ersten Betriebsjahr (gerundet)			88'667.00

B) Betriebliche Folgekosten nach HRM2

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2% auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Handbuch Gemeindeamt).

Investition (gerundet)	2.0%	2'200'000.00	44'000.00
-------------------------------	-------------	---------------------	------------------

Termine

Da einzelne Arbeitsgattungen gemäss den Bestimmungen des Vergaberechts eine Ausschreibung im offenen Verfahren erfordern, müssen die Vorarbeiten für die Ausführung frühzeitig in Angriff genommen werden. Mit den baulichen Sanierungsarbeiten soll im Herbst 2022 begonnen werden. Die Bauzeit erstreckt sich über ein Jahr, sie erfolgt strangweise in sechs Etappen.

Die jeweiligen Wohnungen einer Etappe sind während der Bauphase nicht bewohnbar. Für jene Bewohner/-innen, die nicht privat ausweichen können, stellt die Bauherrschaft eine Ersatzlösung zur Verfügung. Die Kosten für den Umzug sowie die anfallenden Mietkosten sind in den Baunebenkosten enthalten.

Bei Ablehnung der Vorlage

Sollte die Vorlage abgelehnt werden, wäre die Gemeinde gezwungen, die notwendigen Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen punktuell auszuführen. Eine Gesamtanierung könnte wohl noch einige wenige Jahre hinausgeschoben werden, müsste dann allerdings dringend ausgeführt werden, notfalls durch die Bewilligung des erforderlichen Kredits als gebundene Ausgabe.

Antrag

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, dem Projekt und dem Kredit zuzustimmen.

Horgen, 16. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 31. August 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

2. Erhöhung Stellenetat Schulverwaltung

Antrag

1. Die Neuausrichtung der Schulorganisation wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Erhöhung des Stellenetats der Schulverwaltung im Umfang von 245 Stellenprozenten wird bewilligt.
3. Die Schaffung der neuen Stelle "Bereichsleitung Bildung" mit 100 Stellenprozenten wird genehmigt.

In Kürze

In der Schule Horgen werden aktuell 2'360 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. In den letzten zehn Jahren ist die Schülerzahl sowie die Anzahl der Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals stetig angestiegen und es ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Mit dieser Entwicklung einher geht der administrative und organisatorische Aufwand in der Schulverwaltung, welche als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum die Schulpflege, die verschiedenen Schulbeteiligten und die Eltern und Erziehungsberechtigten im Schulalltag unterstützt. Eine Erhöhung des Stellenetats der Schulverwaltung und die Schaffung bzw. Konsolidierung von neuen Stellen zur Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der Schule ist daher angezeigt.

Mit der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung wurde der Schaffung einer neuen Stelle "Leitung Bildung" im Grundsatz zugestimmt. Die Schulpflege hat zusammen mit der eingesetzten Projektgruppe mögliche organisatorische Modelle geprüft und beabsichtigt mit Blick auf die Verwaltungsorganisation der Gemeinde, das sogenannte CEO-Modell für die Schule Horgen als zielführende Organisationsform einzuführen. Das Pensum der neuen Bereichsleitung Bildung soll unter Berücksichtigung der umfassenden Führungsaufgaben und der Grösse der Schule 100 % betragen. Folglich wird beantragt, im Verwaltungsbereich der Schule im Verlaufe des Kalenderjahres 2022 insgesamt 345 zusätzliche Stellenprozente zu schaffen.

Bericht im Detail

1. Ausgangslage

In der Schule Horgen werden aktuell insgesamt 2'360 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Im kantonalen Vergleich gehört die Schule Horgen damit zu den grossen Schulen. Die Schülerzahl ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Während im Jahr 2011 noch 1'810 Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden, sind es zehn Jahre später 2'360 Schülerinnen und Schüler, was einem Zuwachs von 550 Schülerinnen und Schülern bzw. 13 % entspricht. Diese Entwicklung wird sich gemäss Schülerprognosen weiter fortsetzen. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Anstieg der Schülerzahlen zu rechnen, insbesondere im Zusammenhang mit der regen Bautätigkeit in der Gemeinde. Ebenso stieg in den letzten zehn Jahren die Anzahl der Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals bzw. ist parallel zu den Schülerzahlen mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Schulverwaltung als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum

Wachsender administrativer und organisatorischer Aufwand

Mit dieser Entwicklung einher geht der administrative und organisatorische Aufwand in der Schulverwaltung, welche als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum die Schulpflege, die verschiedenen Schulbeteiligten und die Eltern und Erziehungsberechtigten im Schulalltag unterstützt.

Das Aufgabenspektrum der Schulverwaltung ist breit und beinhaltet neben administrativen Aufgaben, insbesondere im Bereich Schüler- und Personaladministration und im Zusammenhang mit der regen Sitzungstätigkeit der Behörde und der verschiedenen schulischen Gremien, auch die Beratung in zunehmend komplexen rechtlichen und verwaltungstechnischen Belangen, die Unterstützung diverser Projekte und die Umsetzung von Neuerungen im Bereich der Volksschulgesetzgebung. Als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege hat die Abteilungsleitung der Schulverwaltung eine zentrale Funktion inne.

Neuausrichtung der Behörden- und Verwaltungsorganisation

Mit der Bewilligung der neuen Gemeindeordnung am 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten einer Reduktion der Schulpflege zugestimmt. Zudem wurde die Rechtsgrundlage für die Einführung einer Leitung Bildung geschaffen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 wird die Schulverwaltung in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege wechseln.

Die Teilrevision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 bringt neue Möglichkeiten einer verstärkten Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die operative Ebene.

Die Schulpflege hat diese Ausgangslage zum Anlass genommen und einen umfassenden Reorganisationsprozess angestossen. Im Bereich Organisationsstrukturen ist eine Projektgruppe zuständig, welcher Behördenmitglieder, die Abteilungsleiterin Schulverwaltung und zwei Schulleitungen angehören. Der Gemeindeschreiber nimmt situativ an den Sitzungen der Projektgruppe teil.

Ziel des Organisationsprojekts ist eine zeitgemässe Behörden- und Verwaltungsorganisation, welche eine professionelle, zeitgemässe Geschäftserledigung sicherstellt und den im Milizamt tätigen Schulpflegemitarbeitern einen vermehrten Rückzug auf die strategische Ebene ermöglicht.

Die Schulpflege informiert die Stimmberechtigten in Horgen anlässlich einer Informationsveranstaltung ausführlich über die neuen Strukturen in der Schule Horgen.

2. Ressourcen Schulverwaltung

Die Belastung der Mitarbeitenden der Schulverwaltung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die anstehenden Aufgaben führen zu einer grossen Anzahl Mehrstunden und positiven Feriensaldi.

Um dieser Personalsituation gebührend Rechnung zu tragen und die Ziele der Reorganisation zu erreichen, ist die Schaffung von ausreichenden Ressourcen auf Verwaltungsebene unumgänglich. Dies bestätigt auch das kürzlich durchgeführte Finanz-Audit, welches bezüglich Ressourcen der Schulverwaltung im Vergleich mit anderen Schulen ähnlicher Grösse und Organisation einen klaren Nachholbedarf ausweist.

Der Gemeinderat hat den Stellenplan der Schulverwaltung in den letzten Jahren stetig angepasst. Seit 2013 wurde das Stellenetat um insgesamt 140 Stellenprozent auf 420 Stellenprozent erhöht.

Zudem hat die Schulpflege für den sonderpädagogischen Bereich Ende 2012 die "Stabsstelle Sonderpädagogik" eingerichtet bzw. 2020 die kostenneutrale Aufspaltung der Stellenprozent in eine Leitung und eine Assistenz Fachstelle Sonderpädagogik bewilligt.

Es ergeben sich somit folgende Stellenprocente per 1. August 2021:

Stellenetat	Stellenprocente	Bereich
Stellenetat Schulverwaltung	420 %	Verwaltung
Leitung Fachstelle Sonderpädagogik	80 %	Schule
Assistenz Leitung Fachstelle Sonderpädagogik	35 %	Schule

3. Ausbau Verwaltungsbereich

Die Folge der neuen Führungs- und Organisationsstrukturen und der benötigten zusätzlichen Ressourcen ist die Schaffung verschiedener neuer Funktionen bzw. der Ausbau bestehender Stellen im Verwaltungsbereich.

CEO-Modell für die Bereichsleitung Bildung

Mit der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten in Horgen der Schaffung einer neuen Stelle "Leitung Bildung" im Grundsatz zugestimmt. Die Schulpflege hat zusammen mit der eingesetzten Projektgruppe mögliche organisatorische Modelle geprüft und ist mit Blick auf die Verwaltungsorganisation der Gemeinde zum Schluss gekommen, dass das sogenannte CEO-Modell für die Schule Horgen die zielführende Organisationsform ist. In Analogie zu den Funktionen der Gemeinde wird die neue Funktion als Bereichsleitung Bildung bezeichnet.

Die Funktion der Bereichsleitung Bildung ist vergleichbar mit derjenigen des Gemeinbeschreibers. Sie führt an oberster Stelle die gesamte operative Geschäftstätigkeit der Schule, entlastet die Schulpflege durch fachliche Unterstützung namhaft in sämtlichen strategischen Fragen der gesamtschulischen Qualität und Entwicklung und ermöglicht eine vermehrte Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene.

Im Schulalltag plant, steuert und koordiniert die Bereichsleitung Bildung die von der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben und Geschäfte, stellt die Zusammenarbeit und die Bewirtschaftung der Schnittstellen im pädagogischen Bereich, insbesondere über die Stufen hinweg sowie zwischen pädagogischem und nichtpädagogischem Bereich, sicher und stellt Spezialwissen für die gesamte Organisation zur Verfügung.

Nach aussen stellt die Bereichsleitung Bildung die einheitliche Vertretung der Schule sicher und ermöglicht eine Verschlinkung der Ansprechpersonen. Im Innern sichert und optimiert sie Abläufe, interne Wege und den Informationsfluss.

Anstellungsbehörde der Bereichsleitung Bildung gemäss Gemeindeordnung ist die Schulpflege. Für die personell-administrative und fachliche Führung ist das Schulpräsidium zuständig. Die Bereichsleitung Bildung ist von Gesetzes wegen vorgesetzte Stelle der Schulleitungen. Sie nimmt zudem die Personal- und Fachführung der Abteilungsleitung Schulverwaltung sowie der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik und der Fachstelle ICT wahr.

Das Pensum der Bereichsleitung Bildung beträgt unter Berücksichtigung der umfassenden Führungsaufgaben und der Grösse der Schule 100%. Es ist mit jährlichen Personalkosten in der Grössenordnung von rund Fr. 200'000.00 (exkl. ca. 20 % Sozialleistungen) zu rechnen.

Assistenz als rechte Hand der Bereichsleitung Bildung

Damit sich die Bereichsleitung Bildung auf ihren umfassenden Aufgabenbereich bestmöglich konzentrieren kann, wird sie im Führungsalltag durch die Schulverwaltung spezifisch unterstützt. Dazu soll die Schulverwaltung um eine Teilzeitstelle von 50 Stellenprozenten erweitert werden.

Die Assistenz der Bereichsleitung Bildung ist organisatorisch der Schulverwaltung zugewiesen, für die personell-administrative und fachliche Führung ist die Abteilungsleitung Schulverwaltung zuständig.

Die direkte Zuweisung von Stellenprozenten der Verwaltung für die Bereichsleitung Bildung, aber auch für die Belange der Schulpflege ermöglicht eine effiziente Geschäfteerledigung, schafft klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und reduziert die Anzahl Ansprechpersonen im Verwaltungsbereich.

Leitung Fachstelle Sonderpädagogik mit Assistenz bewährt sich

Auch nach der Teilrevision des Volksschulgesetzes bleibt die Schulpflege für zentrale Aufgaben im Bereich Sonderpädagogik zuständig. Sie wird dabei von einer qualifizierten Fachperson beraten und unterstützt: Die Leitung Fachstelle Sonderpädagogik entlastet nicht nur die Schulpflege von zahlreichen operativen Aufgaben, sondern gewährleistet auch die gesamtschulische Koordination, die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Fachbereichs sowie die Absprachen mit den verschiedenen externen Diensten.

Die Leiterin der Fachstelle Sonderpädagogik hatte ihr Pensum ursprünglich zugunsten einer administrativen und organisatorischen Unterstützung durch eine Assistenz auf 80% reduziert. Dies ermöglicht der Leitung der Fachstelle Sonderpädagogik eine stufengerechte und effiziente Aufgabenerfüllung und sichert die nötige Professionalität im ausgabenintensiven Fachbereich.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Bewältigung der zugewiesenen Aufgaben ein volles Pensum nötig ist. Die Assistenz der Fachstelle Sonderpädagogik hat sich bewährt, die Stelle wird lediglich um fünf Stellenprozente erhöht.

Obwohl die Leitung der Fachstelle Sonderpädagogik dem pädagogischen Bereich zuzuordnen ist, wird sie neu im Kontenplan der Schulverwaltung aufgeführt. Die Assistenz der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik ist organisatorisch der Schulverwaltung zugewiesen und wird personell-administrativ und fachlich von der Abteilungsleitung Schulverwaltung geführt. Der Leitung Fachstelle Sonderpädagogik steht ein Weisungsrecht zu und sie beteiligt sich an deren fachlichen Qualifikation.

Administrative Unterstützung der Schulleitungen vor Ort

Die Ressourcen der kantonal angestellten Schulleitungen bestimmt der Kanton. Die zugeordneten Vollzeiteinheiten (VZE) werden in der Schule Horgen auf insgesamt zehn Schulleiterinnen und Schulleiter verteilt. Der Kanton geht nach wie vor davon aus, dass die Schulleitungen in ihrem anspruchsvollen Führungsalltag einen grösseren Teil der anfallenden administrativen und organisatorischen Aufgaben erledigen. Die Schulverwaltung unterstützt sie dabei nach Möglichkeit.

Es hat sich in den vergangenen Jahren allerdings gezeigt, dass einerseits die Unterstützung der Schulleitungen im bisherigen Umfang nicht ausreicht und andererseits die Schulverwaltung nicht noch mehr zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Auch bei den Schulleitungen ist die Belastung hoch und die Mehrstundensituation unbefriedigend.

Zudem stellt die zentrale stationierte Schulverwaltung für die dezentral organisierten Schulen eine logistische Herausforderung dar und bindet zusätzliche Ressourcen für Weg und Absprachen vor Ort.

Mit der Aufstockung der Schulverwaltung sollen nun auch Ressourcen geschaffen werden, welche direkt vor Ort in den Schulen eingesetzt werden und zum Tragen kommen. Die Schulpflege rechnet mit rund 20 Stellenprozenten für jede Schuleinheit, sodass insgesamt von 140 Stellenprozenten auszugehen ist. Es ist möglich und sinnvoll, diese Teilpensen zu kombinieren oder bestehende Mitarbeitende mit dieser zusätzlichen Aufgabe zu betrauen.

Organisatorisch sowie personell-administrativ gehören die Mitarbeitenden der Schulverwaltung an. Den Schulleitungen steht im Rahmen der zugeteilten Ressourcen ein Weisungsrecht zu und sie beteiligen sich an der fachlichen Qualifikation der Mitarbeitenden.

Teamleitung in der Schulverwaltung übernimmt neuen Verantwortungsbereich

Die angedachte Aufstockung des Verwaltungsbereichs bietet Gelegenheit, die verwaltungsinterne Organisation anzupassen. Bereits heute und zukünftig verstärkt existieren in der Schulverwaltung verschiedene kleinere Pensen, die organisatorisch zusammengefasst werden sollen.

Dies wird möglich durch die Einführung einer Teamleitung (Sachbearbeitung mit besonderer Verantwortung). Die damit verbundenen zusätzlichen Ressourcen im Umfang von 30 Stellenprozenten ermöglichen zeitgemässe Führungsstrukturen im Verwaltungsbereich mit adäquater Führungsspanne und Fachverantwortung.

Im Anhang ist die neue Organisationsstruktur im operativen Bereich der Schule abgebildet.

Aufstockung Stellenetat und neue Stellen

Aus Sicht der Schulpflege und der verschiedenen operativen Leitungen der Schule ist eine Aufstockung des Stellenetats der Schulverwaltung und die Schaffung bzw. Konsolidierung der erwähnten neuen Stellen zur Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der Schule unumgänglich. Dabei wird berücksichtigt, dass sich die zusätzlichen Ressourcen auch gegenseitig positiv beeinflussen.

Im Verwaltungsbereich der Schule soll im Verlaufe des Kalenderjahres 2022 folgender Stellenplan umgesetzt werden:

Stellenetat Schulverwaltung zukünftig		Veränderung
Abteilungsleitung	100 %	bisher
Stellvertretung Abteilungsleitung	90 %	bisher
Sachbearbeitung	230 %	bisher
Assistenz Bereichsleitung Bildung	50 %	neu
Sekretariat Schulleitungen	140 %	neu
Teamleitung Schulverwaltung	30 %	neu
Total Schulverwaltung	640 %	bisher 420 %, neu 220 %
		(Bestandteil dieser Weisung)
Fachstelle Betreuung (ist nicht Bestandteil dieser Weisung, siehe Weisung "Schulergänzende Betreuung")	60 % (nicht Bestandteil dieser Weisung)	neu
Total Schulverwaltung inkl. Fachstelle Betreuung	700 %	bisher 420 %, neu 280 %

Die Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS) erarbeitete eine Empfehlung zur Festlegung der Stellenprozente in den Schulverwaltungen. Gemäss diesen sollen je Schülerin oder Schüler 0,32 Stellenprozente für die Schulverwaltung berücksichtigt werden. Dies ergibt für Horgen bei knapp 2'400 Schülerinnen und Schülern 768 Stellenprozente.

Stellenetat Bereichsleitung Bildung		Veränderung
Bereichsleitung Bildung	100 %	neu
Total Stellenetat Bereichsleitung Bildung	100 %	neu

Stellenetat Sonderpädagogik		Veränderung
Leitung Fachstelle Sonderpädagogik	100 %	Bisher 80 %, Aufstockung 20 %
Assistenz Leitung Fachstelle Sonderpädagogik	40 %	Bisher 35 %, Aufstockung 5 %
Total Stellenetat Sonderpädagogik	140 %	bisher 115 %, Aufstockung 25 %
		(Bestandteil dieser Weisung)

4. Kosten und Finanzierung

Im Budget 2022 der Schule sind die Personalkosten analog zur geplanten Umsetzung der Reorganisation eingestellt.

Für die Erhöhung des Stellenetats im Bereich der Schulverwaltung und der Einführung einer Bereichsleitung Bildung ist mit jährlich zusätzlichen Personalkosten in der Grössenordnung von Fr. 430'000.00 (exkl. ca. 20 % Sozialleistungen) zu rechnen.

Die mit separaten Vorlagen durch die Stimmberechtigten zu bewilligenden Stellen im Bereich ICT und im Bereich Schulergänzende Betreuung sind nicht Gegenstand dieser Betrachtung.

Gestaffelte Umsetzung ab 1. Januar 2022

Mit Blick auf die benötigte Zeit für die Stellenausschreibung und die Rekrutierung rechnet die Schulpflege damit, dass die Bereichsleitung Bildung frühestens ab April 2022 tätig werden kann. Die Assistenz der Bereichsleitung Bildung ist sinnvollerweise ebenfalls auf diesen Zeitpunkt vorgesehen. Der Schulpflege ist es wichtig, dass mit dem Amtswechsel und der damit verbundenen Reduktion der Schulpflege die neue Funktion personell besetzt ist.

Die verwaltungsinterne Umstrukturierung bzw. Schaffung einer Teamleitung soll im Sinne einer Sofortmassnahme zur Entlastung der Abteilungsleitung der Schulverwaltung per 1. Januar 2022 möglich sein.

Die Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter durch Stellenprozente der Schulverwaltung vor Ort ist auf Beginn des Schuljahres 2022/23, also per 1. August 2022, angedacht.

Bei der Leitung der Fachstelle Sonderpädagogik ist die Erhöhung des Beschäftigungsgrads auf Beginn des Kalenderjahres 2022 geplant, sie wird zukünftig im Stellenetat der Schulverwaltung geführt. Ebenso ist die leichte Stellenerhöhung der Assistenz der Fachstelle Sonderpädagogik auf Beginn des Kalenderjahres 2022 vorgesehen. Diese Funktion ist zukünftig ebenfalls Teil des Schulverwaltungsbereichs.

5. Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Die Stimmberechtigten haben mit der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung die Schaffung einer Stelle Leitung Bildung genehmigt. Bezüglich deren Ausgestaltung hat die Schulpflege einen gewissen Handlungsspielraum.

Mit Blick auf die Grösse und dezentrale Organisation der Schule, die Reduktion der Schulpflege und deren vermehrten Rückzug auf die strategische Ebene, die Personalführungspflicht der Bereichsleitung Bildung bei den kantonale angestellten Schulleitungen und die wichtige Schnittstellenfunktion zur Gemeinde ist ein Pensum von 100% klar ausgewiesen und sachlich gerechtfertigt. Auch zeitlich hat die Schulpflege wenig Ermessensspielraum, wenn man bedenkt, dass die aktuelle Konstellation in der Schule Horgen rasch Stabilität benötigt und der Amtswechsel im kommenden Sommer ansteht.

Im Bereich der Aufstockung des Stellenetats der Schulverwaltung besteht Nachholbedarf. Dieser ist nach Ansicht der Schule ausgewiesen und es besteht auch in diesem Bereich grundsätzlich wenig Ermessensspielraum der Behörde, wenn es darum geht, eine fristgerechte und qualitativ gute Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Selbst wenn die Stimmberechtigten dieser Vorlage nicht zustimmen würden, wäre die Schulpflege gezwungen, kurz- und mittelfristig Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Eine in sich abgestimmte Gesamtlösung, die sich an den Zielen des Reorganisationsprojekts der Schulpflege orientiert, wäre dann allerdings nicht gewährleistet.

6. Antrag der Schulpflege

Die Schulpflege bittet die Stimmberechtigten, die Aufstockung des Stellenetats des Verwaltungsbereichs der Schule im Umfang von 245 Stellenprozenten für die Schulverwaltung sowie die Schaffung der neuen Stelle Bereichsleitung Bildung im Umfang von 100 Stellenprozenten zu bewilligen.

Die Schulpflege ist überzeugt, damit ein professionelles und qualitativ hochstehendes Arbeiten in der neu ausgerichteten schulischen Organisation zu ermöglichen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die Vorlage der Schulpflege im Sinne von Art. 32 Abs.1 der Gemeindeordnung zu prüfen. Er unterbreitet sie – mit nachstehendem Kommentar – in **befürwortendem** Sinne den Stimmberechtigten.

Der Gemeinderat erachtet die Notwendigkeit einer Stellenanpassung als ausgewiesen. Insbesondere die Neuorganisation mit der Schaffung einer Leitung Bildung (Rektorat) als neue operative Bereichsleitung der Gemeindeverwaltung ist zielführend und entspricht der übergeordneten neuen Gemeindeordnung.

Horgen, 23. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Gemeindegesetz prüft die RPK unter anderem, ob der Antrag finanzpolitisch angemessen ist. Dabei sind Aspekte wie Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der angestrebten Lösung zu untersuchen.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, den Antrag **abzulehnen**, dies aus folgenden Gründen:

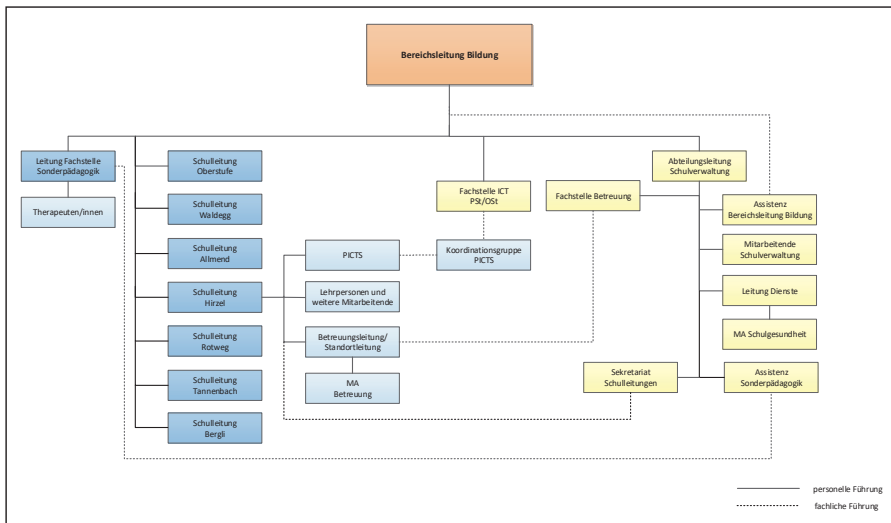
- Fehlende Notwendigkeit und Dringlichkeit: Der Stellenetat der Schulverwaltung ist seit Beginn dieser Legislaturperiode kontinuierlich angestiegen. Die Schulpflege konnte nicht nachweisen, dass die Schaffung von zusätzlichen Stellen für den Support der Schulleitungen (total 140%) und der Bereichsleitung Bildung (50%) notwendig und dringlich ist. Vergleichbaren Leitungsfunktionen in der Verwaltung und der Privatwirtschaft steht seit vielen Jahren keine persönliche Assistenz mehr zur Verfügung. Die von der Schulpflege angeführten Vergleiche mit anderen Schulverwaltungen vermochten nicht zu überzeugen.

- Fehlende Transparenz: Im in der Weisung ausgewiesenen Stellenetat der Schulverwaltung von 700 % ist die gemäss separater Weisung "ICT-Hardware" neu zu schaffende 100 % Stelle "ICT Stelle" nicht aufgeführt. Zudem werden die Kosten für die Arbeitsplatz-Infrastruktur der neuen Stellen weder beschrieben noch ausgewiesen.

Horgen, 22. September 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar



Organigramm Schulverwaltung Horgen

3. ICT Schule – Hardware – Wechsel von Kauf zu Leasing und Schaffung einer Fachstelle ICT

Antrag

1. Dem Wechsel von Kauf zu Leasing der ICT-Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und für das Schulpersonal wird zugestimmt.
2. Für wiederkehrende Kosten zur Beschaffung und Bewirtschaftung durch Finanzierung im Leasing wird ein jährlicher Kredit in der Grössenordnung von Fr. 510'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt. Die Kosten der ICT-Hardware betragen gemäss aktueller Anzahl Schülerinnen und Schüler/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 1. August 2021) somit ca. Fr. 190.54 pro Person.
3. Für die Gesamtkoordination und Bewirtschaftung der ICT-Infrastruktur wird die Internalisierung der Stelle "Fachstelle ICT" mit 100 Stellenprozenten per 1. Januar 2022 bewilligt.
4. Die Schulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

In Kürze

Die Schulpflege hat am 21. April 2016 ein Medien- und ICT-Konzept (Information and Communication Technologies) für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe verabschiedet. Es legt die Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und ICT fest. Anhand dieses Konzepts findet auf allen Stufen eine aufbauende Medienbildung statt.

Die Schule legt gemäss den Vorgaben des Lehrplans 21 mit dem neuen Fach "Medien und Informatik" die Grundlage für den Erwerb entsprechender Kompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler und alle im Schulbetrieb tätigen Fachpersonen sollen deshalb künftig auf der Basis Leasing vermehrt mit persönlichen Arbeitsgeräten ausgerüstet werden.

Mit der beabsichtigten Geräteabdeckung resultiert bis Ende 2026 ein jährlich wiederkehrender Finanzbedarf von total ca. Fr. 510'000.00 bzw. ein solcher von ca. Fr. 190.54 pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter für die Anschaffung der ICT-Hardware, deren In- und Ausserbetriebnahme sowie die Lizenzkosten und die fachgerechte Weiterverwendung.

Für die Bewirtschaftung der ICT-Infrastruktur und die Sicherstellung des Supports an der Oberstufe soll neu die Stelle intern besetzt werden, statt wie bisher extern.

Bericht im Detail

1. Ausgangslage

Die Schulpflege hat am 21. April 2016 ein Medien- und ICT-Konzept (Information and Communication Technologies) für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe verabschiedet. Es legt die Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und ICT fest. Anhand dieses Medien- und ICT-Konzepts findet auf allen Stufen eine aufbauende Medienbildung statt, die den kantonalen Empfehlungen entspricht.

Nach wie vor steigende Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien

Die permanenten Entwicklungen der Informations- und Kommunikations-Technologien (ICT) fordern das Individuum, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Die alltägliche Nutzung dieser Technologien und der damit verbundenen digitalen Medien ist aus den privaten und beruflichen Lebensbereichen sowohl von Erwachsenen als auch von Jugendlichen und Kindern nicht mehr wegzudenken.

Studium und Beruf erfordern heutzutage mannigfaltige Kompetenzen in den Bereichen Medien, Informatik und bezüglich des Umgangs mit Informations- und Kommunikationstechnologien. In der Berufswelt werden Fähigkeiten gefordert, die es ermöglichen, komplexe Herausforderungen mittels Nutzung digitaler Werkzeuge zu lösen. Die Erfahrungen mit der Pandemie haben diese Anforderungen noch verstärkt.

Die Schule legt gemäss den Vorgaben des Lehrplans 21 mit dem neuen Fach Medien und Informatik die Grundlage für den Erwerb dieser Kompetenzen und trägt damit den beruflichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen Rechnung.

Durch die Einführung und Umsetzung des Modullehrplans Medien und Informatik wird die alltägliche Nutzung der digitalen Medien und Geräte im Unterricht gezielt gefördert. Der Umgang mit ICT findet aber nicht nur im Fach Medien und Informatik statt, sondern ist in allen Fächern Teil des Unterrichts. Der Erwerb der Anwendungskompetenzen in allen Fachbereichen fordert je länger je mehr eine ICT-Infrastruktur, die den Ansprüchen und Vorgaben genügen kann. Insbesondere werden jederzeit mobil verfügbare Notebooks mit Zugriff auf das schulinterne Netzwerk und der Zugang zu einem starken, zuverlässigen Internet benötigt. Die Schülerinnen und Schüler und alle im Schulbetrieb tätigen Fachpersonen sollen deshalb künftig vermehrt mit persönlichen Arbeitsgeräten ausgerüstet werden.

2. Ziele

Die Schulpflege hat mit Beschluss vom 23. Juni 2021 entschieden, den ICT-Bereich in der Schule gemäss den kantonalen Empfehlungen und gesellschaftlichen Anforderungen zu erhalten, damit eine gut funktionierende und zeitgemässe ICT-Infrastruktur für das Lernen und Lehren an der Schule Horgen zur Verfügung steht.

Für die in den kommenden Jahren entstehenden Kosten für die Beschaffung bzw. den Ersatz der im Einsatz stehenden Geräte und für den Weiterausbau der ICT-Infrastruktur sollen jährlich wiederkehrende Ausgaben bewilligt werden, die es der Schulpflege erlauben, nicht nur eine bedarfsgerechte ICT-Infrastruktur, sondern auch deren professionelle Bewirtschaftung sicherzustellen.

3. Geräteabdeckung

Von kantonalen Seite besteht keine verbindliche Vorgabe, wie die Geräteabdeckung, d.h. das Verhältnis zwischen Gerät und Schülerzahl, sein muss. Es bestehen lediglich Orientierungsgrössen (24. Bildungsratsbeschluss vom 14. November 2016), die vorsehen, dass sich die Geräteabdeckung über die Schulstufen hinweg kontinuierlich erhöhen soll.

Die Nutzung privater Geräte für das Lernen, Lehren und Arbeiten im Schulalltag in Form einer "Bring Your Own Device"-Strategie (BYOD) wird aus Gründen des massiv höheren Supportbedarfs, der höheren Fehleranfälligkeit und des Sicherheitsrisikos von der Schulpflege nicht weiterverfolgt.

Ausbau Geräteabdeckung

Gemäss Beschluss der Schulpflege vom 23. Juni 2021 ist folgende Geräteabdeckung für die Schülerinnen und Schüler anzustreben, beim Schulpersonal soll die Abdeckung mit Ausnahme der Kleinstpensen 1:1 erfolgen:

Geräteabdeckung	Zyklus 1				Zyklus 2				Zyklus 3		
	KG1	KG2	1.Kl.	2.Kl.	3.Kl.	4.Kl.	5.Kl.	6.Kl.	7.Kl.	8.Kl.	9.Kl.
Empfehlung Kanton (Stand 2016)	1:4	1:4	1:2	1:2	1:2	1:2	1:2	1:2	1:1	1:1	1:1
Horgen 2021	1:10	1:10	1:2	1:2	1:2	1:1,5	1:1,5	1:1,5	1:1	1:1	1:1
Horgen 2022	1:10	1:10	1:5	1:5	1:5	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1	1:1

Abb. 1

Daraus resultiert folgender Gesamtbedarf an Endgeräten (berechnet auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler bzw. Mitarbeitende) per Schuljahresbeginn 2022/23:

User 2022/23	Personen	Abdeckung	Geräte
Schülerinnen und Schüler Kindergartenstufe (iPads)	492	1:10	50
Schülerinnen und Schüler 1. – 3. Klassen (iPads)	713	1:5	140
Schülerinnen und Schüler 4. – 6. Klassen	649	1:1	649
pro Schuleinheit Klassensätze iPads Primarstufe		1 – 2	250
Schülerinnen und Schüler 7. – 9. Klassen	499	1:1	499
Pro Schuleinheit Klassensätze iPads Oberstufe		2	50
Lehrpersonen/Schulleitungen/Angestellte	310	1:1	310
Total	2'663		1'948

Abb. 2

4. Kosten und Finanzierung

Am 15. März 2018 hat die Gemeindeversammlung für die Jahre 2018 bis 2022 einem Rahmenkredit von Fr. 1'780'000.00 für den Ersatz und die Erweiterung ICT an der Primarstufe (inkl. Kindergarten) und Sekundarstufe zugestimmt. Der Rahmenkredit diente primär gemäss damaliger Geräteabdeckung der Erneuerung der schulischen ICT-Infrastruktur Horgen (exkl. Hirzel).

Mit der Eingemeindung Hirzel entstanden zusätzliche Kosten, die über den Rahmenkredit abgefangen werden mussten, da die schulische ICT-Infrastruktur den bereits bestehenden Strukturen von Horgen angepasst werden musste. Ebenfalls entstanden zusätzliche Kosten aufgrund der Corona-Pandemie, in der die Schülerinnen und Schüler – wie auch teilweise das Schulpersonal – mit persönlichen Geräten ausgestattet werden mussten, damit der Fernunterricht nahtlos weitergeführt werden konnte.

Der von den Stimmberechtigten bewilligte Rahmenkredit 2018 bis 2022 wurde wie folgt verwendet:

Investition 1,78 Mio. Fr.	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Finanzplan	510'000	490'000	240'000	90'000	450'000	1'780'000
Ist-Kosten	463'860	399'649	563'331	365'000	0	1'791'839
Minder-/Mehraufwand	46'140	90'351	-323'331	-275'000	450'000	-11'839
Mehrkosten zum Finanzplan	-9,0%	-18,4%	134,7%	305,6%	0,0%	0,7%
Ausserordentliche Kosten						
Corona-Anschaffung			144'495			
Eingemeindung Hirzel			172'990			
Finanzierung	Kauf	Kauf	Kauf	Kauf	Leasing	

Abb. 3

Aus kreditrechtlichen Gründen können die künftigen Beschaffungszyklen nicht als Realersatz budgetiert werden, weshalb ein neues Kreditbegehren erforderlich wird.

Leasing statt Kauf

Sämtliche ICT-Hardware wurde bislang nach dem Modell "Kauf" beschafft. Für die künftigen Beschaffungen der Endgeräte ist ab 2022 der Wechsel auf ein Leasing-Modell angezeigt, dies aus folgenden Gründen:

- Die Gesamtkosten (und somit die Kosten pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter) sinken ab der Umstellung auf lifecycle leasing, vgl. Abbildung 5.
- Der administrative Aufwand sinkt (Rückgabekosten, Verkaufsaufwand).
- Das Angebot über Leasing ist umfassender (Garantie, Versicherung, Herstellersupport).
- Die Kosten sind planbar, sie richten sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler und Schulpersonal mit Stichtag 1. August zuhanden des Budgets für das folgende Jahr.
- Die Geräte entsprechen dem aktuellen technischen Stand.
- Die User-Sicherheit entspricht den gesetzlichen Anforderungen (in der Schule wie auch ausserhalb).
- Geräte werden nach Gebrauch fachmännisch aufbereitet und wiederverwendet (nachhaltig, ökologisch).

Es wird kein Eigenkapital gebunden; kreditrechtliche Vereinfachungen sind die Folge; die Kosten für die ICT-Infrastruktur werden künftig analog zum Lehr- und Lernmaterial in der Erfolgsrechnung anfallen.

Der Markt für entsprechende Leasing-Modelle ist attraktiv und zunehmend. Aufgrund von Richtofferten, Stand Ende Juni 2021, ist für das Leasing der Endgeräte etwa mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen:

Kostenzusammenstellung	Kosten pro Jahr
Personal Oberstufe, 60 Windowsgeräte à Fr. 1'750.00, Laufzeit 4 Jahre	Fr. 26'250.00
Personal Kindergarten/Primar, 250 Windowsgeräte à Fr. 1'080.00, Laufzeit 4 Jahre	Fr. 67'500.00
Schülerinnen und Schüler Oberstufe, 499 Windowsgeräte à Fr. 680.00, Laufzeit 3 Jahre	Fr. 113'107.00
Schülerinnen und Schüler Primarstufe, 649 Windowsgeräte à Fr. 700.00, Laufzeit 3 Jahre	Fr. 151'433.00
Schülerinnen und Schüler Kindergarten-/Primar-/Oberstufe und Klassensätze, 490 iPads à Fr. 546.10, Laufzeit 5 Jahre	Fr. 53'518.00
Zwischentotal, inkl. MwSt.	Fr. 411'808.00
Lizenzen für den Betrieb:	
Letec Deploy	Fr. 23'600.00
ESET (Antivirus)	Fr. 23'500.00
Patchmanagement	Fr. 29'800.00
Webfilter (1:1-Gerät lokal)	Fr. 12'500.00
iPad MDM	Fr. 6'200.00
Total pro Jahr, inkl. MwSt.	Fr. 507'408.00
Pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeitende (2663)	Fr. 190.54

Abb. 4: Aufstellung der Leasingkosten und Lizenzen für die Windows-Geräte und iPads anhand eines am Markt angefragten Beispiels (Anzahl Schülerinnen und Schüler bzw. Mitarbeitende, Stand 1. August 2021).

Ein Vergleich mit den Kosten für das Beschaffungsmodell "Kauf" inkl. Abschreibungen zeigt, dass mittelfristig das Beschaffungsmodell "Leasing" in der Gesamtleistung besser abschneidet und sogar kostengünstiger ist. Die Konditionen dürften sich im Leasing-Geschäft zudem künftig eher noch verbessern.

Für das Leasing wird eine Ausschreibung im offenen Verfahren durchzuführen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil an Leasinggeräten mit dem Wechsel auf eine zyklusweise Erneuerung der Endgeräte der Schülerinnen und Schüler über eine Dauer von drei Jahren erfolgen würde.

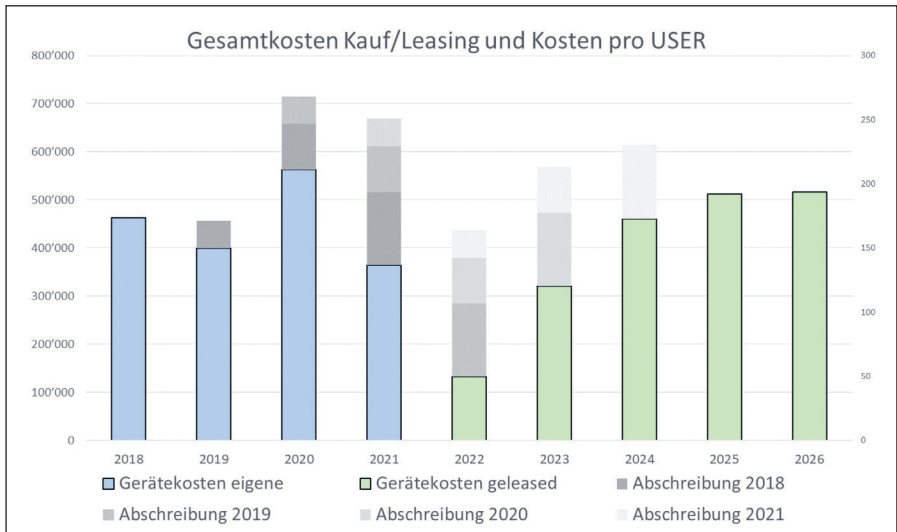


Abb. 5

Gestaffelte Umsetzung ab 2022

Ab Sommer 2022 ist folgendes Vorgehen geplant:

Im Zeitraum von drei Jahren sind je die 4. Klassen und 7. Klassen mit persönlichen Geräten gemäss neuer Geräteabdeckung auszustatten. Die Geräte bleiben im Besitz der Schülerinnen und Schüler bis Ende des 2. bzw. 3. Zyklus (Abb. 1).

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind jetzt bereits mit einer 1:1-Lösung ausgestattet (iPads). Sie erhalten gemäss Beschluss der Schulpflege vom 29. April 2021 ab Sommer 2021 windowsbasierte Geräte.

Die Beschaffung der iPads für den 1. Zyklus, den 2. Zyklus und der Klassensätze für die Schuleinheiten erfolgt ebenfalls in einem 3-Jahres-Turnus, da der Wiederverkaufswert eine massgebliche Rolle bei der Finanzierung spielt. Für die Schülerinnen und Schüler werden qualitativ und preislich mittlere Geräte angeschafft, diese sind nach drei Jahren im Gebrauch oft am Ende des Lebenszyklus (Akkuleistung).

Das Schulpersonal wird aus Kostenüberlegungen über den Zeitraum von vier Jahren vollständig mit 1:1-Geräten ausgestattet (ohne Kleinstpensen unter 37 %).

Jährlicher Finanzbedarf

Durch das neue Beschaffungsmodell im Leasing und die beabsichtigte Geräteabdeckung resultiert bis Ende 2026 ein jährlich wiederkehrender Finanzbedarf von ca. Fr. 510'000.00 (Abb. 4) bzw. ein solcher von ca. Fr. 190.54 pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter (Abb. 7) für die Anschaffung der ICT-Hardware, deren In- und Ausserbetriebnahme sowie die Lizenzkosten und die fachgerechte Weiterverwendung.

Im Vergleich dazu belaufen sich die Kosten mit dem aktuellen Beschaffungsmodell "Kauf" im Zeitraum von vier Schuljahren 2018 – 2022 auf ca. Fr. 232.00 pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter, was Mehrkosten von rund Fr. 41.00 pro Person bedeutet.

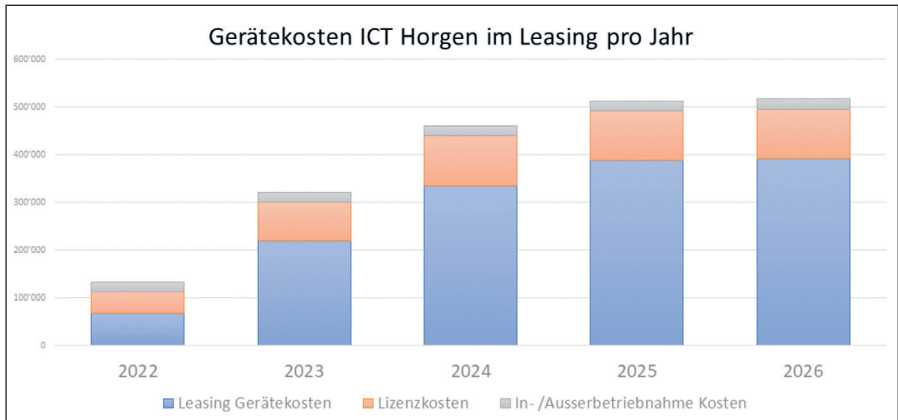


Abb. 6: Stand 21.5.2021, Schülerzahlen und deren Entwicklung bis 2026

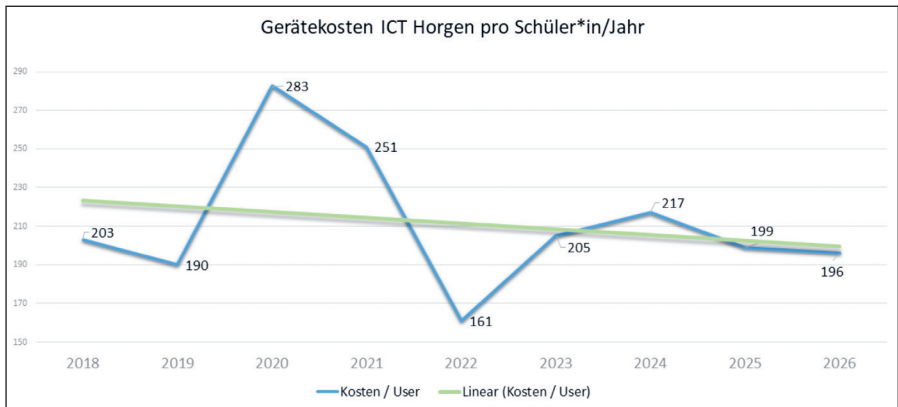


Abb. 7: Die Schwankungen ab 2022 sind den Abschreibungen geschuldet. Die Kosten pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter pendeln sich bei ca. Fr. 190.54 ein.

Zum Vergleich: Die Kosten der Lehrmittel (Bücher, Hefte, Übungsmaterial) der Schülerinnen und Schüler betragen über alle Stufen aktuell Fr. 438.00 pro Schülerin und Schüler pro Jahr.

Es kann zusätzlich damit gerechnet werden, dass sich mit der Realisierung einer 1:1-Lösung im 2. + 3. Zyklus sowie einer 1:5-Lösung und einer 1:10-Lösung im 1. Zyklus die Kosten für Lehrmittel spürbar reduzieren lassen, wenn anstelle von Büchern und anderen nicht-digitalen Lernmitteln vermehrt unterstützende Software angeschafft wird.

Senkung bzw. Umlagerung Folgekosten

Durch die geplante Beschaffungsvariante im Leasing sinken die Kapitalfolgekosten der bereits beschafften, abzuschreibenden Geräte von jährlich rund Fr. 75.00 pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter innerhalb von drei Jahren und entfallen ab 2025 vollständig, da die Abschreibung und die Verzinsung künftig in den Leasingraten enthalten sind.

Nicht mehr separat ausgewiesen als Folgekosten werden zukünftig die Lizenzgebühren, sie sind in den Leasingkosten enthalten.

Bei den Supportkosten resultiert aus der Umstellung auf das Leasing-System eine Senkung bzw. Umlagerung, da der Support zukünftig durch eine interne Stelle wahrgenommen wird.

Evaluation im Jahr 2026

Die Schulpflege überprüft die neue Beschaffungsvariante im Leasing mit den berechneten ICT-Kosten pro Schülerin und Schüler bzw. Mitarbeiterin und Mitarbeiter spätestens im Jahr 2026 wieder und unterbreitet den Stimmberechtigten bei Bedarf eine neue Vorlage.

In diesem Zeitraum kann die Schulpflege bei Bedarf vorübergehend Anschaffungen erhöhen oder auch reduzieren und damit der allfälligen technischen oder marktwirtschaftlichen Entwicklung möglichst flexibel begegnen.

5. Fachstelle ICT

Die professionelle Bewirtschaftung der ICT-Infrastruktur und die Sicherstellung eines adäquaten Supports in der Gemeinde Horgen stellt die externe Firma Zimmerberg Informatik sicher (Verbundlösung der Gemeinden Thalwil, Oberrieden, Horgen). Die Zimmerberg Informatik hat die Dienstleistung gegenüber der Schule Horgen für die Oberstufe per 2018 übernommen und führt diese bis 31. Dezember 2021 aus.

Für die Primarstufe ist die Stelle des Informatik-Supports bereits intern besetzt. Die Schulpflege ist zur Überzeugung gelangt, dass auch für die Oberstufe eine interne Lösung wesentliche Vorteile bringt. Die Bedürfnisse der Schule sind vielfältig und komplex und benötigen nicht nur spezifisches Know-how, sondern auch einen unkomplizierten Zugang zu Dienstleistungen, kurze Reaktionszeiten, Flexibilität sowie Nähe zu und Verständnis für schulische Themen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit einer externen Firma wenig bis keine Vorteile bringt. Die Strukturen und Prozesse einer externen Firma passen nicht zusammen mit der Organisation einer Schule. Das hat sich auch in anderen Gemeinden gezeigt.

Die Schulpflege strebt für die Gesamtkoordination und Bewirtschaftung der ICT-Infrastruktur anstelle eines Auftrags an einen externen Dienstleister eine interne Stellenbesetzung ab 1. Januar 2022 an.

Zu den Aufgaben der Fachstelle ICT gehören unter anderem die Sicherstellung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten ICT-Infrastruktur gemäss Konzept Medien und Informatik, die fachliche Begleitung der Umsetzung der kantonalen Empfehlungen gemäss Lehrplan 21, die Sicherstellung und schulinterne Koordination eines bedürfnisgerechten

professionellen Supports, die Bewirtschaftung der Hard- und Software und der Lizenzen, die Initiierung und Umsetzung digitaler Projekte, die Kommunikation mit externen Partnern (Lizenzgeber, Lieferanten, 3rd Level Support) und die Beratung der Schulpflege und weiteren Schulbeteiligten bei der Erstellung des Budgets und in fachlichen Fragen.

Organisatorisch ist die Fachstelle ICT direkt der (neuen) Bereichsleitung Bildung unterstellt, die voraussichtlich ab Mitte 2022 tätig wird. Die Lehrpersonen, die für den pädagogischen Support (PICTS) zuständig sind, bleiben demgegenüber den Schulleitungen unterstellt.

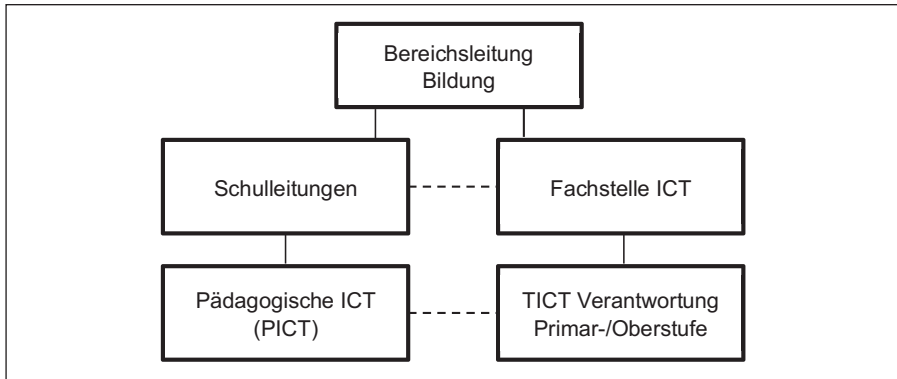


Abb. 8

Das Pensum der Fachstelle ICT beträgt gemäss heute ausgewiesenem Bedarf 100 %. Es ist mit durchschnittlich jährlichen Personalkosten in der Grössenordnung von Fr. 120'000.00 (exkl. ca. 20 % Sozialleistungen) zu rechnen, was keine Mehrkosten gegenüber der heutigen Situation mit dem externen Support bedeutet.

6. Bei Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage kann die Schulpflege die im Bereich Medien und Informatik gesetzten Ziele eines zeitgemässen Betriebs der ICT-Infrastruktur nicht sichern. Dies kann sich vor allem beim Übertritt in weiterführende Schulen bemerkbar machen, was zu einem Standortnachteil für die Gemeinde Horgen führen kann. Ebenso kann es Auswirkungen auf die Lehrstellensuche sowie die Orientierung im Stellenmarkt haben.

Ohne eine zuverlässige Bewirtschaftung der ICT-Infrastruktur und ohne einen professionellen Support vor Ort mit schnellen Reaktionszeiten ist zudem die optimale Nutzung der ICT-Infrastruktur nicht sichergestellt. Daher muss die heute extern bezogene Dienstleistung der ICT-Verantwortung internalisiert werden.

Sollten die Stimmberechtigten der Vorlage nicht zustimmen, ist die Schulpflege mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben gezwungen, für die dringend notwendige ICT-Infrastruktur im Unterricht und Schulbereich und deren Bewirtschaftung gebundene Kosten zu bewilligen. Dies würde eine zielgerichtete Umsetzung der ICT-Strategie oder die Nutzung von interessanten Beschaffungskonditionen verunmöglichen. Es wird weiterhin Eigenkapital gebunden und es muss mit Abschreibungen kalkuliert werden.

Die Beschaffung der Geräte im Eigenkapital beläuft sich auf ca. Fr. 445'000.00 pro Jahr ohne Garantieleistungen zuzüglich Betriebslizenzen von ca. Fr. 45'000.00 pro Jahr. Diese Werte basieren auf den Erfahrungen der letzten vier Jahre. Zu dem gebundenen Eigenkapital kommen Reparatur-, Ersatzkosten und Abschreibungen der Geräte, die nach drei bis vier Jahren zu einem unattraktiven Preis verkauft werden. Dabei fallen zusätzliche administrative Arbeiten für den Verkauf und die damit einhergehenden Verrechnungsarbeiten an.

Der heute erreichte Standard würde somit weiterhin den Empfehlungen des Volksschulamtes entsprechen.

Die Finanzierung über Eigenkapital verursacht weiterhin erhebliche administrative Arbeiten, was sich auf die Belastung der Mitarbeitenden auswirkt.

7. Antrag der Schulpflege

Mit der zyklusorientierten Anschaffung einer bedarfsgerechten ICT-Infrastruktur, deren professionellen Bewirtschaftung und einem zuverlässigen Support vor Ort soll ein zeitgemässes und effizientes Arbeiten für Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal im Alltag möglich sein.

Die ICT-Geräte können mit einem wirtschaftlichen und flexiblen Beschaffungsmodell sukzessive ersetzt und das Angebot für alle Nutzerinnen und Nutzer gleichbleibend gut gehalten werden.

Die Schulpflege bittet die Stimmberechtigten, die Beschaffung der ICT-Infrastruktur an der Schule Horgen und der Schaffung der Leitung Fachstelle ICT mittels Gutheissung der ausgewiesenen jährlichen Kosten zu bewilligen.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die Vorlage der Schulpflege im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen. Er unterbreitet sie – mit nachstehendem Kommentar – in **ablehnendem** Sinne den Stimmberechtigten.

Unter Berücksichtigung einer Priorisierung und damit zusammenhängend im Hinblick auf die bevorstehende Steuerfussdiskussion erachtet der Gemeinderat diese Vorlage als nicht vordringlich. Der heutige Standard gegenüber vergleichbaren Städten und Gemeinden im Bereich ICT ist bereits hoch. Die beiden weiteren, prioritären und dringlicheren Urnenvorlagen der Schulpflege und die damit zusammenhängenden Kostenfolgen lassen den geplanten Ausbau aus Sicht des Gemeinderats nicht zu.

Horgen, 23. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat, gestützt auf den unabhängigen Audit-Bericht, den Eindruck gewonnen, dass die Schule Horgen aktuell über eine qualitativ gute ICT-Infrastruktur verfügt. Die RPK unterstützt den Ansatz der Schulpflege, die Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und ICT laufend zu optimieren.

Neue Stelle "Fachstelle ICT": Die Gründe für die Schaffung der neuen Stelle "Fachstelle ICT" sind nachvollziehbar und dem kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die RPK ist der Meinung, dass aus Gründen der Transparenz diese Stelle jedoch in der separaten Weisung "Erhöhung Stellenetat Schulverwaltung" aufzuführen ist und gesondert vom Antrag "Leasing statt Kauf der ICT-Geräte" behandelt werden soll.

Leasing statt Kauf: Aufgrund fehlender Transparenz bei den prognostizierten Kosten sowie fehlender Dringlichkeit (Beschaffung ist bis Ende 2022 sichergestellt) empfehlen wir den Stimmberechtigten, diese Vorlage **abzulehnen**.

Horgen, 22. September 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

4. Schulergänzende Betreuung – Neues Betreuungsmodell und Schaffung einer Fachstelle Betreuung

Antrag

1. Vom neuen "Reglement Schulergänzende Betreuung Horgen" samt Tarifordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Kosten der Schulergänzenden Betreuung sind mit mindestens 70% durch Elternbeiträge zu decken.
3. Die Schaffung der neuen Stelle "Fachstelle Betreuung" mit 60 Stellenprozenten wird genehmigt.
4. Die Schulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

In Kürze

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss Volksschulgesetz verpflichtet, neben dem Unterricht auch Tagesstrukturen anzubieten. Der Besuch ist freiwillig. Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kosten deckend sein.

Die Schulpflege hat ein neues Reglement Schulergänzende Betreuung inkl. Tarifordnung, die auf einem Kostendeckungsgrad von mind. 70% durch Elternbeiträge basiert, beschlossen. Die Eltern sollen zukünftig die freie Wahl haben, einzelne Module buchen zu können. Bei einem Kostendeckungsgrad von mind. 70% leistet die Gemeinde einen wesentlichen Beitrag an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mit der Neuausrichtung gemäss neuem Reglement wird sichergestellt, dass gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein freiwilliges, bedarfsgerechtes Angebot besteht. Im Zuge der Analyse ihrer Führungs- und Organisationsstrukturen hat die Schulpflege den Bedarf einer zentralen Stelle für die gesamtschulische Planung, Steuerung und Koordination im Bereich der Tagesstrukturen erkannt. Mit der Schaffung einer Fachstelle Betreuung soll der wichtige und kostenintensive Aufgabenbereich auf operativer Ebene administrativ, fachlich und finanziell geleitet werden und somit eine gesamtschulische Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Betreuungsangebots gesichert werden.

Bericht im Detail

1. Ausgangslage

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) verpflichtet, neben dem Unterricht auch Tagesstrukturen anzubieten. Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können. Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung. Der Besuch von Tagesstrukturen ist gemäss Volksschulgesetz freiwillig. Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen gemäss Volksschulverordnung höchstens kosten deckend sein.

Die Schulpflege hatte aufgrund der stetig steigenden Nachfrage und der im Herbst 2019 durchgeführten Bedarfsumfrage als vorübergehende Massnahme am 9. Februar 2020 dem Souverän eine Erhöhung der Anzahl Tagesschulplätze von 7% auf 15% beantragt. Gleichzeitig wurde an dieser Urnenabstimmung ein neues Betreuungskonzept in Aussicht gestellt.

2. Anzahl Betreuungsplätze müssen Bedarf decken

Die Volksschulverordnung (LS 412.101) verpflichtet die Gemeinden, an Schultagen von 7.30 bis 18.00 Uhr bedarfsgerechte, unterrichtsergänzende Tagesstrukturen anzubieten. Das Angebot der Tagesstrukturen ist kommunal geregelt. In welcher Form und in welchem Umfang eine Gemeinde Tagesstrukturen bereitstellen muss, hängt vom Bedarf vor Ort ab.

Grundsätzlich müssen so viele Betreuungsplätze bereitstehen, wie von den Eltern nachgefragt werden. Wartelisten aufgrund steigender Nachfrage dürfen nur ausnahmsweise und nur für kurze Zeit geführt werden.

Der steigende Bedarf wurde auf das Schuljahr 2021/22 mit dem neuen Betreuungsstandort Gehren gedeckt. Des Weiteren kann mit der Zurückführung des gemeindeeigenen Horts Fischenrüti zur Schule per Schuljahr 2022/23 zusätzliche räumliche Flexibilität geschaffen werden.

In der Regel können die Eltern aus einem modulartig zusammengestellten Angebot die gewünschte Tagesstruktur für ihr Kind auswählen. Die Kosten dafür werden von den Eltern bezahlt. Die Höhe der Beiträge ist meist vom Einkommen abhängig.

Idealerweise sollten sich die Räume für die Betreuung auf dem Schulareal oder in der Nähe von Schulen und Kindergärten befinden. Ziel ist es, dass die Kinder den Weg dorthin selber zurücklegen können. Wo dies nicht möglich ist, muss die Gemeinde eine Begleitung oder einen Transportdienst organisieren.

3. Ausbau Angebot Tagesschulplätze

Die Stimmberechtigten bewilligten vor diesem Hintergrund mit Urnenentscheid vom 9. Februar 2020 einen weiteren Ausbau an Tagesschulplätzen. Die Schulpflege durfte das Angebot bis maximal 15 % der Gesamtschülerzahl erhöhen – dies mit einem Kostendeckungsgrad von mindestens 65 %.

Die Schulpflege wurde am 9. Februar 2020 gleichzeitig beauftragt, den Stimmberechtigten ein neues Betreuungskonzept samt Tarifordnung zum Entscheid vorzulegen.

4. Reglement Schulergänzende Betreuung

Der Erlass eines Reglements zur Schulergänzenden Betreuung liegt in der Kompetenz der Schulpflege. Die Schulpflege hat in der Zwischenzeit ein neues "Reglement Schulergänzende Betreuung Horgen" ausgearbeitet. Die Eckwerte können wie folgt zusammengefasst werden:

- In der Schule Horgen besteht flächendeckend ein freiwilliges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler.
- Die Betreuungsbetriebe sind räumlich bei den einzelnen Schulen angegliedert und organisatorisch eingebunden.
- Die Eltern haben die freie Wahl der einzelnen Module A-E (Frühbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung 1 und 2, Ferienbetreuung). In der Sekundarstufe findet nur eine Mittagsbetreuung statt.
- Einzig am Mittwoch müssen die Eltern zwingend die Module C und D zusammen buchen, damit eine pädagogisch sinnvolle gemeinsame Zeit genutzt werden kann.
- Während der Schulferien findet eine Ferienbetreuung statt, wobei dieses Angebot mindestens während zweier Tage pro Woche genutzt werden muss.
- Das Betreuungsangebot steht kostenpflichtig auch während der unterrichtsfreien Tage zur Verfügung. Bei Schuleinstellungen in einzelnen Schulen beispielsweise infolge Weiterbildung ist das Betreuungsangebot während der Unterrichtszeit unentgeltlich.

- Die Fristen für die Anmeldung variieren je nach Schulstufe (bis 30. April: Kindergarten, bis 31. Mai: Primarstufe und Änderungen) und liegen im Vergleich zu früher deutlich später im Kalenderjahr.
- Bei fristgerechter Anmeldung sichert die Schulpflege einen Betreuungsplatz zu, ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht allerdings nicht.
- Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sind zum Volltarif auch Spontanbesuche der Früh- und Mittagsbetreuung möglich oder eine Notfallbetreuung bei fehlenden Aufnahmefähigkeiten in der Familie.

Das vollständige "Reglement Schulerfüllende Betreuung Horgen" ist im Sinne der Transparenz im Anhang des Berichts zur Kenntnisnahme abgedruckt.

Freiwilliges, flexibles Angebot an schulergänzender Betreuung

Die Schulpflege hat das neue "Reglement Schulerfüllende Betreuung Horgen" mit der Tarifordnung unter Vorbehalt der Zustimmung der Urnenvorlage genehmigt. Das neue Reglement sowie die Tarifordnung sollen per 1. August 2022 in Kraft gesetzt werden. So haben die Eltern Klarheit bezüglich der zukünftigen Rahmenbedingungen zum Betreuungsangebot und können die entsprechenden Verträge rechtzeitig kündigen oder anpassen.

5. Tarifordnung, Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde Horgen obliegt im Bereich Schulerfüllender Betreuung ein Versorgungsauftrag. Die Anbieterin der Betreuungsangebote ist die Schule.

Betreuungsangebote am Morgen, über Mittag und am Nachmittag sind mit Ausnahme der Betreuung während der Blockzeiten kostenpflichtig. Es werden Elternbeiträge erhoben, die gemäss Volksschulgesetzgebung höchstens kostendeckend sein dürfen.

Für die konkrete Regelung der Elternbeiträge hat die Schulpflege eine Tarifordnung erlassen, die am 1. August 2022 in Kraft tritt. Diese sieht Elternbeiträge vor, die sich nach dem steuerbaren Einkommen richten.

Die vollständige "Tarifordnung Schulerfüllende Betreuung" ist im Sinne der Transparenz im Anhang des Berichts zur Kenntnisnahme abgedruckt.

Kostendeckungsgrad wird auf 70% erhöht

Das schulergänzende Angebot soll bedarfsgerecht und zahlbar sein. Aufgrund der Aufwände gemäss Budget 2022 und der prognostizierten Nachfrage gemäss Anmeldestand per 1. August 2021 für das Schuljahr 2021/22 rechnet die Schulpflege mit einem Kostendeckungsgrad von ca. 70%. Bei den Budgetzahlen handelt es sich nicht um eine Vollkostenbetrachtung und die Folgekosten für Infrastruktur sind im schulischen Budget nicht enthalten.

Die Einnahmen im Budget 2022 bilden einen Richtwert aufgrund der Anmeldungen per 1. August 2021, zumal zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, wie viele Schülerinnen und Schüler welche Module besuchen werden.

Der Kostendeckungsgrad soll für die Zukunft festgesetzt werden und wird vorliegend den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet. Bei einem Kostendeckungsgrad von 70% leistet die Gemeinde einen wesentlichen Beitrag an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Schulpflege beabsichtigt, das "Reglement Schulgänzende Betreuung Horgen" mit den verschiedenen Angeboten und unter Berücksichtigung der Nachfrage regelmässig zu überprüfen.

6. Fachstelle Betreuung

Die Schulpflege ist gehalten, ihr Angebot an Schulgänzender Betreuung zu optimieren. Mit der Neuausrichtung gemäss neuem Reglement wird sichergestellt, dass gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein freiwilliges, bedarfsgerechtes Angebot besteht.

Ebenso wichtig ist aber auch die Qualität der verschiedenen Angebote und deren zielgerichtete Weiterentwicklung. Im Zuge der Analyse ihrer Führungs- und Organisationsstrukturen hat die Schulpflege den Bedarf einer zentralen Stelle für die gesamtschulische Planung, Steuerung und Koordination im Bereich der Tagesstrukturen erkannt.

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten die Schaffung einer neuen Fachstelle Betreuung, die den wichtigen und kostenintensiven Aufgabenbereich auf operativer Ebene administrativ, fachlich und finanziell leitet. Derart kann sich die Schulpflege im Aufgabenbereich Tagesstrukturen vermehrt auf die strategische Führung konzentrieren und die Fachleitung professionalisieren.

Der Fachstelle Betreuung soll die gesamtschulische Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Betreuungsangebots sichern. Sie berät und unterstützt die Schulpflege und die weiteren Schulbeteiligten, koordiniert das fachliche Angebot über alle Schuleinheiten hinweg und sichert den internen Informationsfluss.

Die einzelnen Betreuungsbetriebe sind in den Schuleinheiten integriert und umfassen teilweise verschiedene Standorte. Sie werden von operativen Leitungen vor Ort geführt, die ihrerseits personell-administrativ den Schulleitungen unterstellt sind. Für die fachliche Führung der Leitungen der Betreuungsstandorte ist die neue Fachstelle Betreuung zuständig.

Die Fachstelle Betreuung gehört zum Verwaltungsbereich der Schule und ist direkt der Leitung Schulverwaltung unterstellt.

Das Pensum der Leitung Fachstelle Betreuung beträgt 60%. Es ist mit jährlichen Personalkosten in der Grössenordnung von Fr. 70'000.00 zu rechnen (exkl. ca. 20% Sozialleistungen). Die Stelle soll nach Möglichkeit ab April 2022 besetzt werden. Im Budget 2022 der Schule ist ein entsprechender Betrag pro rata eingestellt.

7. Bei Ablehnung der Vorlage

Falls das neue Betreuungsmodell (inkl. Kostendeckungsgrad) abgelehnt würde, wird in den Tagesschulen das bisherige Betreuungskonzept der Tagesschulen fortgesetzt. Die Eltern und Erziehungsberechtigten könnten weiterhin lediglich Tagesanmeldungen vornehmen und hätten keine Flexibilität bezüglich Auswahl einzelner Module und Kostengestaltung. Die Schulpflege könnte ihrem gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung eines

bedarfsgerechten Angebots daher nur beschränkt nachkommen und müsste baldmöglichst einen neuen Antrag ausarbeiten. Zudem wäre die Schulpflege gehalten, neue Möglichkeiten für die nötige Koordination und professionelle Fachlichkeit im Aufgabenbereich zu prüfen.

8. Antrag der Schulpflege

Die modular ausgerichteten, schulergänzenden Betreuungsangebote entsprechen einem ausgewiesenen Bedürfnis der Familien in der Gemeinde Horgen. Die Schulpflege bittet die Stimmberechtigten, dem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von mindestens 70% zuzustimmen. Damit wird der Weg für ein flexibel nutzbares und gestaltbares Betreuungsangebot geebnet.

Ebenso beantragt die Schulpflege den Stimmberechtigten, die Schaffung einer neuen Fachstelle Betreuung mit 60 Stellenprozenten zu bewilligen, damit der wichtige und kostenintensive Aufgabenbereich auf operativer Ebene administrativ, fachlich und finanziell geleitet werden kann.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat die Vorlage der Schulpflege im Sinne von Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen. Er unterbreitet sie – mit nachstehendem Kommentar – in **befürwortendem** Sinne den Stimmberechtigten.

Für den Gemeinderat ist der ausgewiesene Bedarf im Bereich der Schulergänzenden Betreuung nachvollziehbar und gut begründet. Gleichwohl hält er fest, dass der beantragte Ausbau mit einem von der Gemeinde übernommenen Kostenanteil von max. 30% den Steuerhaushalt deutlich belasten wird. Hinzu kommt, dass trotz weiterem Ausbau kein Rechtsanspruch auf eine Betreuungsgarantie durch die Gemeinde Horgen besteht.

Horgen, 23. August 2021

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen Ihnen, diesem Antrag **zuzustimmen**.

Horgen, 22. September 2021

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

Gültig ab 1. August 2022

I Reglement Schulergänzende Betreuung Horgen



1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliches

Die schulergänzende Betreuung ist ein freiwilliges, öffentliches Angebot der Schule Horgen und steht allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Horgen zur Verfügung.

Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind den Schuleinheiten zugeteilt. In Bezug auf Räume, Infrastruktur und Personal werden professionelle Standards eingehalten.

1.2 Sozialpädagogische Grundsätze

Die Kinder werden in einer familiären Atmosphäre nach den anerkannten pädagogischen Grundsätzen betreut und gefördert. Sie lernen, sich in altersdurchmischten Gruppen zu orientieren und mit unterschiedlichen Kulturen und Wertvorstellungen umzugehen.

Das Team setzt sich innerhalb der Betreuungsgemeinschaft ein für die Chancengerechtigkeit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Damit sich die Schülerinnen und Schüler orientieren können, wird in der schulergänzenden Betreuung auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Tagesablauf, gemeinschaftsfördernde Rituale, möglichst konstante Gruppen und Bezugspersonen und eine im Betreuungsteam und mit den Schülerinnen und Schülern gelebte Haltung der Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Die Betreuungspersonen begleiten die Kinder in einer offenen, fröhlichen Atmosphäre und mit klaren Regeln. Die Kinder beteiligen sich an den Aufgaben, die zum Betreuungsalltag gehören wie z. B. Tisch decken und abräumen, aufräumen.

2. Betriebsbetrieb

2.1 Angebot

Das Angebot der schulergänzenden Betreuung besteht aus verschiedenen Modulen, die in den bestehenden Schulablauf integriert und unterrichtsergänzend gestaltet sind. Das Betreuungsangebot kann modular genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten wählen diejenigen Module, die ihren Bedürfnissen entsprechen.

2.2 Module, Öffnungszeiten

Die Betreuungsstandorte der Kindergarten- und Primarschulkinder sind während der Schulwochen von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Oberstufe bietet nur den Mittagstisch (Modul B Mittagsbetreuung) an. Die Module sind einzeln buchbar.

Einzig am Mittwochnachmittag müssen Modul C und D zwingend zusammen angemeldet werden, damit für die Kinder ein spezielles Programm organisiert werden kann. Die Zeit von 13.30 – 17.00 Uhr gilt am Mittwoch deshalb als Sperrzeit und die Kinder können weder abgeholt noch nach Hause geschickt werden.

Modul	Beschreibung	Zeitraumen	Leistung
Modul A	Frühbetreuung (Frühstückstisch)	07.00 – 08.15 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück (Essensausgabe bis 7.30 Uhr)
Modul B	Mittagsbetreuung (Mittagstisch)	12.00 – 13.30* Uhr	Betreuung inkl. Mittagessen
Modul C	Nachmittagsbetreuung 1	13.30* – 15.20 Uhr	Betreuung
Modul D	Nachmittagsbetreuung 2	15.20 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Zwischenverpflegung
Modul E	Ferienbetreuung	07.00 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück, Mittagessen, Zwischenverpflegungen und Ausflüge

*bis/ab Schulbeginn

Spezialfälle:

Geschlossen bleiben alle Betreuungseinrichtungen

- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen (inkl. 1. Mai)
- in den Weihnachtsferien
- während der 2. und 3. Woche der Sommerferien.

Unterrichtsfreie Tage Gesamtschule Horgen

Fällt der Unterricht aus (Fasnachtsmontag, Chilbimontag, Gründonnerstag oder Freitag nach Auffahrt), ist die Betreuung gewährleistet.

Unterrichtsfreie Tage in einzelnen Schuleinheiten

An schulfreien Tagen infolge Weiterbildung der Lehrpersonen wird während der Blockzeit von 08.20 – 12.00 Uhr eine unentgeltliche Betreuung angeboten. Das Anmeldeformular verteilt die Klassenlehrperson. Für zusätzliche Betreuung ab 12.00 Uhr kann ein "Spontanbesuch/Notfallbesuch" (siehe 3.6, 3.7) angemeldet werden.

2.3 Der Weg zum Betreuungsstandort

Während der Schulwochen:

Können die Schülerinnen und Schüler während den Schulwochen den Weg zwischen Kindergarten oder Schulhaus und Betreuungsstandort aufgrund der Distanz nicht selbständig zu Fuss bewältigen, organisiert die Schule Horgen eine Begleitung oder einen Transport, z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Bus.

An schulfreien Tagen:

An Horgen-spezifischen schulfreien Tagen (Fasnachtsmontag, Chilbimontag, Gründonnerstag oder Freitag nach Auffahrt) organisiert die Schule Horgen keine Begleitung und keinen Transport. Für den Weg zum Betreuungsstandort sind die Eltern verantwortlich.

2.4 Ferienbetreuung

Die Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe können die Ferienbetreuung während folgenden Ferienwochen buchen:

Herbstferien
Sportferien
Frühlingsferien
Sommerferien (1./4./5. Woche)

Modul E	Ferienbetreuung	07.00 – 18.00 Uhr	Betreuung inkl. Frühstück, Mittagessen, Zwischenverpflegungen und Ausflüge
----------------	------------------------	-------------------	--

Die Ferienbetreuung muss im Minimum zwei Tage pro Woche besucht werden.

Der Besuch ist nur den ganzen Tag möglich, mit oder ohne Frühstück. Die Kinder müssen spätestens um 9.00 Uhr am Betreuungsstandort sein und können ihn frühestens ab 17.00 Uhr verlassen.

Das Modul E findet ab einer Mindestanzahl von 5 Kindern statt.

Das Modul E findet zentral an einem oder mehreren Betreuungsstandorten statt. Für den Weg zum Betreuungsstandort sind die Eltern verantwortlich.

2.5 Verpflegung

Die Schülerinnen und Schüler erhalten gesunde und ausgewogene Mahlzeiten.

Auf Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten sowie auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen oder ethischen Gründen wird so weit wie möglich Rücksicht genommen. Ein entsprechender Vermerk kann auf dem Anmeldeformular festgehalten oder der Betreuungsleitung separat schriftlich mitgeteilt werden.

2.6 Betreuung / Freizeitgestaltung / Kleidung

Die Betreuungspersonen sind für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zuständig. Sie sorgen dafür, dass die Kinder Räume und Möglichkeiten haben um ihre Welt mit all ihren Sinnen zu entdecken, zu erforschen und zu erobern.

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung.

2.7 Hausaufgaben

Die Nachmittagsbetreuung bietet den Kindern einen ruhigen Arbeitsplatz, um selbstständig an den Hausaufgaben arbeiten zu können. Die Kinder sind für das Erledigen der Hausaufgaben verantwortlich.

3. Anmeldung, Änderung, Kündigung

3.1 Grundsätzliches

Der Eintritt in die schulergänzende Betreuung erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

Eine Anmeldung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung oder Änderung erfolgt.

3.2 Anmeldung Modul A – D

Neuanmeldungen für Kindergartenkinder müssen bis spätestens zum 30. April erfolgen und sind verbindlich.

Neuanmeldungen ab der Primarstufe oder Änderungswünsche von bereits bestehenden Vereinbarungen können bis spätestens zum 31. Mai eingereicht werden und sind verbindlich. Später eingereichte Änderungswünsche oder Absagen können nicht mehr per August berücksichtigt werden.

Allen Neuanmeldungen, die bis zur Anmeldefrist eingegangen sind, wird ein Betreuungsplatz zugesichert.

Anmeldeformulare finden Sie online unter www.horgen.ch oder in der Schulverwaltung.

Die Aufnahme des Kindes in die Schulergänzende Betreuung ist definitiv mit dem Erhalt der Betreuungsvereinbarung, welche die Schulverwaltung aufgrund des verbindlich ausgefüllten Anmeldeformulars erstellt.

Ein Eintritt während des Schuljahres ist im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Monats, wenn die Anmeldung bis am 15. des Vormonates bei der Schulverwaltung eingegangen ist. Über die Aufnahme entscheidet die Schulverwaltung in Absprache mit der Betreuungsleitung. Überschreiten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe nach familiären Konstellationen (Geschwisterkinder von bereits betreuten Kindern) oder sozialen Kriterien. Es wird eine Warteliste geführt. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht.

Bei nachträglichen Abmeldungen (Rückzug der Anmeldung, Teilabmeldung) sind die Elternbeiträge gemäss Aufnahmebestätigung respektive Betreuungsvereinbarung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldet.

3.3 Anmeldung Modul E Ferienbetreuung

Die verbindliche Anmeldung für das Modul E (Ferienbetreuung) muss schriftlich mit dem Anmeldeformular der Schulverwaltung eingereicht werden.

Anmeldetermine für die Ferienbetreuung:

31. Mai	für die 1., 4. oder 5. Woche der Sommerferien
31. August	für die Herbstferien
31. Dezember	für die Sportferien
28./29. Februar	für die Frühlingferien

Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldetermine können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Aufnahme in die Ferienbetreuung gilt mit der schriftlichen Betreuungsvereinbarung der Schulverwaltung als abgeschlossen.

Nachträgliche Abmeldungen (Rückzug der Anmeldung, Teilabmeldung) werden voll verrechnet gemäss verbindlicher Anmeldung. Absenzen können nicht kompensiert werden. Eine Änderung der Tage innerhalb des bestätigten Betreuungsumfangs ist nur im begründeten Ausnahmefall bei freier Platzkapazität in Absprache mit der Betreuungsleitung möglich.

3.4 Änderung des Betreuungsumfangs oder der Betreuungstage

Die vereinbarte Betreuung kann während des Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf den ersten Tag des Kalendermonats geändert werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die Änderung muss schriftlich an die Schulverwaltung erfolgen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

3.5 Kündigung der Betreuung

Die Betreuungsvereinbarung kann während des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Schulverwaltung erfolgen. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale weiterhin verrechnet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird.

Kündigungen auf Ende des Schuljahres haben bis zum 30. April schriftlich an die Schulverwaltung zu erfolgen. Bei Kündigungen nach diesem Termin bis Ende des laufenden Schuljahres wird eine Administrationsgebühr von Fr. 100.00 erhoben.

Ohne schriftliche Kündigung oder Änderung der Betreuungstage wird die Betreuungsvereinbarung stillschweigend verlängert und erlischt automatisch am Ende der Kinder-garten-, Primar- oder Sekundarstufe.

3.6 Spontanbesuch Früh-, Mittagsbetreuung

Bei Bedarf kann die Teilnahme am Frühstücks- oder Mittagstisch kurzfristig einen Tag vorher angemeldet werden.

Für Kinder, die nicht regulär für die Betreuungsdienstleistungen angemeldet sind, wird der Volltarif verrechnet:

Modul A Frühbetreuung	(07.00 – 08.15 Uhr)	Fr. 10.00
Modul B Mittagsbetreuung	(12.00 – 13.30 Uhr)	Fr. 20.50

3.7 Notfallbesuch Nachmittagsbetreuung

Kinder, die nicht regulär für die Betreuungsdienstleistungen angemeldet sind, können kurzfristig (z. B. Erkrankung eines Erziehungsberechtigten) für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird folgende Betreuungsgebühr (Volltarife) erhoben:

Modul A Frühbetreuung	(07.00 – 08.15 Uhr)	Fr. 10.00
Modul B Mittagsbetreuung	(12.00 – 13.30 Uhr)	Fr. 20.50
Modul C Nachmittagsbetreuung 1	(13.30 – 15.20 Uhr)	Fr. 23.80
Modul D Nachmittagsbetreuung 2	(15.20 – 18.00 Uhr)	Fr. 28.90

Ferienbetreuung: nicht möglich

4. Tariffestlegung

4.1 Elternbeitrag

Die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung erfolgt über Elternbeiträge und Gemeindesubventionen. Der Elternbeitrag wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens festgelegt. Die Tarife und die damit zusammenhängenden Regelungen sind der Tarifordnung zu entnehmen.

4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die Schulverwaltung. Die Rechnung ist jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.

5. Zusammenarbeit, Disziplinarisches

5.1 Erreichbarkeit

Die Eltern sind dafür besorgt, dass die bei der Anmeldung abgegebene Notfallnummer immer aktuell und während der gebuchten Module bedient ist.

5.2 Bringen und Abholen

Für den Weg von Zuhause in die Betreuung und von der Betreuung nach Hause sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich.

Die Eltern, die ihr Kind für das Modul A (Frühbetreuung) angemeldet haben, sind verantwortlich, dass ihr Kind am Betreuungsstandort pünktlich eintrifft. Die Essensgabe für das Frühstück ist bis 07.30 Uhr gewährleistet.

Die Kinder, welche die Module C und D (Nachmittagsbetreuung) besuchen, werden um 15.20 Uhr respektive 18.00 Uhr vom Betreuungspersonal nach Hause geschickt. Die Eltern melden, wenn ihr Kind von ihnen abgeholt wird. Für verspätetes Abholen der Kinder wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.00 verrechnet. Im Wiederholungsfall werden weitere Massnahmen getroffen.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss der Name der Person dem Betreuungsteam vorgängig mitgeteilt werden.

5.3 Abwesenheit, Krankheit

Die Eltern müssen ihr Kind bei Abwesenheit, z. B. Krankheit, Arztbesuch so früh wie möglich, für Modul A spätestens bis 7.00 Uhr des betreffenden Schultages, für Modul B-E spätestens bis 8.00 Uhr bei der Betreuungsleitung oder bei der dafür zuständigen Betreuungsperson abmelden.

Bei schulischen Anlässen, wie z. B. Schulreisen, Exkursionen, ist eine Abmeldung von Seiten der Eltern erforderlich.

Wird die fest gebuchte Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (2.2. Spezialfälle) nicht benötigt, muss eine Abmeldung 5 Schultage im Voraus bei der Betreuungsleitung erfolgen.

Die Eltern sind innerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges für den geordneten Besuch der Kinder der schülergänzenden Betreuungsangebote verantwortlich.

Erscheint ein Kind zur vereinbarten Zeit nicht in den schülergänzenden Betreuungsangeboten, nimmt eine Betreuungsperson umgehend Kontakt mit den Eltern auf.

Wenn ein Kind wiederholt unentschuldigt nicht erscheint, wird den Eltern eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.00 für die Umtriebe verrechnet.

Absenzen können nicht kompensiert werden.

5.4 Versicherung und Haftung

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Für Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertsachen der Kinder übernimmt die Schule Horgen keine Haftung. Für mutwillige Sachbeschädigung haften die Erziehungsberechtigten.

5.5 Ausschluss

Wenn sich bei einem Kind unentschuldigte Absenzen häufen, der Elternbeitrag nicht eingefordert werden kann, bei ungenügender Kooperationsbereitschaft der Eltern, Kinder sich ungebührlich benehmen oder den Betrieb der Betreuung stören, kann die Betreuungsleitung in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Betreuung einen vorübergehenden oder dauernden Ausschluss eines Kindes sprechen und eine Aufnahme in die Ferienbetreuung ablehnen.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 5. August 2021 mit Beschluss-Nr. 7 – 2021/22 unter Vorbehalt der Zustimmung der Urnenvorlage genehmigt und tritt ab 1. August 2022 in Kraft.

Schulpflege Horgen

Carla Loretz
Schulpräsidentin

Sigi Müller
Abteilungsleiterin

Gültig ab 1. August 2022

I Tarifordnung Schulergänzende Betreuung



Module

Modul A	Modul B	Modul C	Modul D	Modul E
Frühbetreuung	Mittagsbetreuung (Mittagstisch)	Nachmittags- betreuung 1	Nachmittags- betreuung 2	Ferienbetreuung
07.00 – 08.15 Uhr	12.00 – 13.30 Uhr*	13.30* – 15.30 Uhr	15.30 – 18.00 Uhr	07.00 – 18.00 Uhr

*bis/ab Schulbeginn

Tarifstufen

In den Tarifen A, B und E ist ein Anteil für das Essen enthalten; für das Frühstück Fr. 2.50 und Fr. 11.50 inkl. MwSt. für das Mittagessen. Der andere Teil des Tarifs beinhaltet die Kosten für die Betreuung. Auf diese kann - je nach steuerbarem Einkommen - eine Reduktion gewährt werden (siehe untenstehende Tabelle).

Bei den Tarifen handelt es sich bei den Modulen A bis D um **Monatstarife für einen Betreuungstag** (Faktor 3.2*), die monatlich verrechnet werden (12mal im Jahr).

Bei Absenzen erfolgt keine Rückerstattung und sie können nicht kompensiert werden.

**Der Faktor bemisst sich anhand der effektiven Betriebstage im Schuljahr auf der Grundlage von 39 Schulwochen abzüglich der Feiertage ausserhalb der Schulferien (= 191 Betreuungstage: 12 Monate: 5 Tage).*

Beim Modul E handelt es sich um einen Tagestarif, wobei bei Modul E mindestens zwei Tage pro Woche gebucht werden müssen.

Steuerbares Einkommen + 10 % des Vermögens	Reduktion	Monatstarif für einen Tag					Tagestarif	
		Modul A	Modul B	Modul C	Modul D	Alle Module A,B,C,D	Modul E	
bis 35'000	70,0 %	15.20	45.45	22.90	27.70	111.25	38.90	
bis 40'000	65,0 %	16.30	46.90	26.70	32.30	122.20	43.00	
bis 45'000	60,0 %	17.60	48.30	30.40	36.95	133.25	47.20	
bis 50'000	55,0 %	18.70	49.75	34.25	41.60	144.30	51.30	
bis 55'000	50,0 %	20.00	51.20	38.10	46.25	155.55	55.50	
bis 60'000	45,0 %	21.10	52.65	41.90	50.90	166.55	59.60	
bis 65'000	40,0 %	22.40	54.10	45.75	55.50	177.75	63.80	
bis 70'000	35,0 %	23.50	55.50	49.45	60.15	188.60	67.90	
bis 75'000	30,0 %	24.80	56.95	53.30	64.80	199.85	72.10	
bis 80'000	25,0 %	25.90	58.40	57.10	69.30	210.70	76.20	
bis 85'000	20,0 %	27.20	59.85	60.95	73.90	221.90	80.40	
bis 90'000	15,0 %	28.30	61.30	64.80	78.55	232.95	84.50	
bis 100'000	10,0 %	29.60	62.70	68.50	83.20	244.00	88.70	
bis 110'000	5,0 %	30.70	64.15	72.30	87.85	255.00	92.80	
bis 120'000	2,5 %	31.35	64.80	74.25	90.25	260.65	94.90	
ab 120'001	0,0 %	32.00	65.60	76.15	92.50	266.25	97.00	

Berechnung der Tarifstufen

Das steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Gesamtvermögens gemäss aktueller Steuerrechnung ist zur Bestimmung des Elternbeitrags massgebend. Diese Unterlagen, im Konkubinatsverhältnis bedarf es beider Steuerrechnungen, müssen jährlich der Schulverwaltung bis Ende Juni eingereicht werden.

Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, wird der Höchstarif verrechnet. Eine Tarifreduktion kann erst nach Eingang der aktuellen Steuerrechnung geltend gemacht werden. Rückwirkende Forderungen auf Reduktion werden nicht gewährt.

Für Eltern resp. Erziehungsberechtigte, welche der Quellensteuer unterstehen, wird 60 % des Bruttojahreslohns gemäss Lohnausweis als Basis für die Elternbeiträge berechnet.

Ab dem zweiten Kind derselben Familie wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche nicht in Horgen wohnen, wird der Höchstarif verrechnet.

Notizen

